

weisen. 8. Die Aufläder haben mit den ihnen anvertrauten Gütern sorgsam umzugehen, und dieselben vor Beschädigung, insbesondere Rässe und Reibung zu bewahren. Den etwa verursachten Schaden ist die Compagnie solidarisch zu vertreten verbunden. 9. Soweit sie Geschäfte auf dem Packhose und in den Niederlagsräumen des Kgl. Hauptsteueramtes haben, sind sie verpflichtet, den Weisungen dieser Behörden oder der betreffenden Beamten derselben unweigerlich Folge zu leisten. 10. Die Aufläder sind angewiesen, sich gegen Jedermann artig und bescheiden zu betragen. Beschwerden über unangemessenes Betragen sind bei dem Oberaufklärer, oder dafern von diesem Abhilfe nicht erfolgt, bei der Behörde anzubringen, welche Ungehörigkeiten jeder Art auf das Strengste ahnden wird. 11. Die Aufläder haben die ankommenden Güter bis aufs Lager ins Haus zu bringen, ohne etwas Weiteres beanspruchen zu können, als die im Tarife A. festgesetzten Lohnsätze. Für den Transport von Gütern bis aufs Lager eine Treppe höher oder tiefer sind dagegen die Aufläder berechtigt, neben jenen Lohnsätzen eine besondere Entschädigung zu fordern. Die Höhe derselben bleibt der freien Vereinbarung überlassen, und nur für den Transport von Weinsendungen bis aufs Lager im Keller sind die im Tarif ausgeworfenen besonderen Taxen ein für allemal als maßgebend anzunehmen. 12. Ueberschreitungen der Taxe sind streng untersagt, dagegen bleibt eine Vereinbarung über geringere Sätze im einzelnen Falle nicht ausgeschlossen. 13. Jeder verpflichtete Aufläder hat ein Exemplar des Tarifs sub A. bei sich zu führen und auf Verlangen denjenigen, welche ihre Dienste beanspruchen, vorzuzeigen. 14. Die Mitglieder der Aufläder-Compagnie und deren Gehilfen sind verpflichtet, eine Kutze mit einem Schilde zu tragen, welches mit der Inschrift: „Aufläder-Comp.“ und einer fortlaufenden Nummer versehen ist. 15. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Aufläderordnung werden mit 1 bis 10 Thlr. Geld- oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe, nach Befinden auch mit Entlassung aus der Compagnie geahndet.

**A. Taxe der verpflichteten Aufläder.**

**a. Allgemeine Taxen.**

Collis unter 1 Centner	—	Ngr. 3 Pf.
Collis über 1 Centner	—	auf einem Frachtbrief stehend — pro Centner — = 3 =
Loose Güter 1 Centner auf einem Frachtbrief stehend	—	pro Centner — = 3 =

Anmerkung: Ueberspunde werden als volle Centner berechnet.

**b. Besondere Taxen.**

Baumwolle für 2 Packen oder Ballen	2	Ngr. 5 Pf.
Desgleichen in Säcken oder lichten Ballen für je 4 Centner	1	= 5 =
Schafwolle pro Centner	—	= 5 =
Garn in Ballen über 100 Pfund und pro Centner	—	= 4 =
Eisen und Maschinentheile lose oder emballirt, unter 100 Pfund und pro Centner	—	= 5 =
desgleichen über 100 Pfund und pro Centner	—	= 4 =

Kaffee in Säcken pro Sack	—	Ngr. 6 Pf.
Heringe pro Tonne	1	= — =
Collis in irdenen oder gläsernen Gefäßen und namentlich Ballons	1	= 3 =
Wein aufs Lager im Haus für 1/2 Eimer	1	Ngr. 5 Pf., aufs Lager im Keller
für 1 Eimer	2	Ngr. 5 Pf., aufs Lager im Keller
für 2 Eimer	3	= 5 =
für 3 Eimer	7	= — =
für 4—6 Eimer	10	= — =
im Keller	15	= — =

**c. Ausgenommen**

von den Taxbestimmungen sind alle Gegenstände von besonderer Schwere, z. B. Geldschränke, Dampfkessel, Schleif- oder Mühlsteine zc. Hier muß es den Betheiligten überlassen bleiben, mit den Auflädern im einzelnen Falle sich zu vereinbaren. *Bel. v. 29. Januar 1862.*

**132. Schulgeldsätze.**

Classe	Jährl. Schulgeldbetrag.		Wöchentl. Schulgeldbetr.	
	Thlr.	Ngr. Pf.	Thlr.	Ngr. Pf.
Realschule	I., II. u. III.	30 — —	—	18 7 1/2
	IV., V. u. VI.	25 — —	—	15 6 1/4
Höhere Bürger- schule der Knaben u. Mädchen	I. u. II.	15 6 —	—	9 5
	III. u. IV.	12 — —	—	7 5
	V. u. VI.	10 12 —	—	6 5
	Knaben-Pro- gymnasium	3 — —	—	1 8 3/4
	Französisch	4 — —	—	2 5
Mädchenhand- arbeit	—	—	—	2 5
	Französisch	3 — —	—	1 8 1/4
Mittlere der Knaben u. Mädchen	I. u. II.	8 24 —	—	5 5
	III. u. IV.	7 6 —	—	4 5
	V. u. VI.	6 12 —	—	4 —
Niedere der Knaben u. Mädchen	I. bis mit VI.	2 12 —	—	1 5
durch alle Classen.				
Für Kinder, welche Pri- vatunter- richt haben	—	4 — —	—	2 5
	Für Kinder, welche sich in der Kranken- liste befin- den	—	2 12 —	—

Die Berechnung und Erhebung des Schulgeldes erfolgt beim Eintritt in die Schule ohne alle Ausnahme vom 1. April ab und beim Austritt aus derselben bis zum 31. März, gleichviel ob die Entlassung vor oder nach dem 31. März erfolgt.

Das Schulgeld ist wöchentlich zu bezahlen. Monatliche und vierteljährliche Bezahlungen müssen pränumerando an den Einnehmer geschehen.